

## **Rahmengesamtbetriebsvereinbarung Kurzarbeit**

zwischen der

**EUREST Deutschland GmbH**, Helfmann-Park 2, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführer Gerhard Marschitz, Henning Dehler, Dr. Frank Höning, Olaf Mauthe und Peter Schmidt

- EUREST -

und

dem **Gesamtbetriebsrat der EUREST Deutschland GmbH**, Helfmann-Park 2, 65760 Eschborn, vertreten durch die Gesamtbetriebsratsvorsitzende Antonia Liebertz-Krämer

- Gesamtbetriebsrat -

### **Präambel**

Aufgrund der derzeitigen weltweiten Covid-19-Pandemie kommt es zu erheblichen Einbrüchen in der weltweiten Wirtschaft. Inzwischen sind auch in Deutschland vermehrt Infektionen mit dem Virus Covid-19 gemeldet worden. Unternehmen in Deutschland reagieren mit Maßnahmen, um ihre Mitarbeiter vor etwaiger Ansteckung zu schützen. Dies hat zur Folge, dass viele Unternehmen ihre Mitarbeiter in Homeoffice schicken oder Betriebe vorübergehend schließen. Die weitere Ausbreitung dieses Virus und damit einhergehende behördlich angeordnete Betriebsstilllegungen sind zu befürchten. Mit dem Rückgang der Mitarbeiter des Kunden im jeweiligen Betrieb sinkt die Anzahl unserer täglichen Tischgäste. Bei vorübergehenden kompletten Betriebsschließungen entfällt der Bedarf für die gastronomische Versorgung ganz. EUREST sieht sich daher nicht mehr in der Lage, den Geschäftsbetrieb im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Entlassungen, vereinbaren die Betriebsparteien Kurzarbeit einzuführen. Diese Rahmenvereinbarung regelt die wesentlichen Bedingungen unter denen Kurzarbeit im jeweiligen Betrieb eingeführt werden kann.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt für alle beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Ausnahme der leiteten Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG in Betriebsstätten mit gastronomischer Versorgung.

### **§ 2 Beginn, Dauer und Lage der Kurzarbeit**

1. Beginn, Lage und Dauer sowie die Verteilung der Kurzarbeit auf die einzelnen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird EUREST einzelbetrieblich mit dem jeweils zuständigen örtlichen Betriebsrat in einer gesonderten Vereinbarung festlegen. Diese gesonderte Vereinbarung erfolgt unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung und entsprechend dem in der Anlage beigefügtem Muster 1.

2. Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:

- a. Auszubildende und Praktikanten und Praktikantinnen, sowie das mit der Ausbildung beauftragte Personal
- b. Schwangere Frauen und werdende Väter die Elterngeld in Anspruch nehmen werden und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fallen gegen Nachweis
- c. Geringfügig Beschäftigte
- d. Beschäftigte, bei denen die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht vorliegen.
- e. Beschäftigte, die auf Grund der Einführung von Kurzarbeit Beihilfe zur Grundsicherung beanspruchen können gegen Bedürftigkeitsnachweis.

### **§ 3 Urlaub/Entgeltfortzahlungen im Krankheitsfall**

1. Resturlaub aus dem Jahr 2019 muss bis zum 31.03.2020 abgewickelt werden, hiervon ausgenommen ist der Urlaub, der wegen Langzeiterkrankung im Jahr 2019 vom Arbeitnehmer/ von der Arbeitnehmerin nicht genommen werden konnte (sogenannter „EuGH-Urlaub“).
2. Fällt der Urlaub in den Zeitraum der Kurzarbeit, so entstehen dem/der Arbeitnehmer/in bei der Berechnung des Urlaubsentgeltes keine Nachteile gegenüber der Abrechnung bei normaler Arbeitszeit. Tritt ein(e) Arbeitnehmer/in nach Beendigung der Kurzarbeit den tariflichen Urlaub an, darf ihm/ihr bei der Berechnung des Urlaubsgeldes kein Nachteil entstehen. Er/sie muss so behandelt werden, als hätte er/sie gemäß der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gearbeitet.
3. (Ebenso ist bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu verfahren).

### **§ 4 Abbau Zeitguthaben und Urlaub**

1. Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut.
2. Sofern keine vorrangigen Urlaubswünsche des Arbeitnehmers entgegenstehen, ist noch nicht geplanter Urlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit vorrangig abzubauen.
3. Hierbei ist die gültige GBV-Urlaubsplanung zu berücksichtigen.

### **§ 5 Qualifizierungsmaßnahmen**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Arbeitgeber, den von der Kurzarbeit betroffenen Personen, entsprechende Qualifizierungsangebote unterbreiten wird.



### **§ 6 Information des Betriebsrates**

1. Der örtliche Betriebsrat wird wöchentlich schriftlich über die Entwicklung der Tischgastzahlen sowie der Auftragslage umfassend anhand von Unterlagen informiert.
2. Der örtliche Betriebsrat nimmt an allen Gesprächen der Geschäftsleitung mit der Agentur für Arbeit teil. Ihm werden alle Unterlagen und Erklärungen, die die Agentur für Arbeit erhält, ebenfalls zur Verfügung gestellt.

### **§ 7 Überstunden**

1. Während der Kurzarbeit werden keine Überstunden und Zusatzschichten angesetzt.
2. In dem Zeitraum von vier Wochen nach Beendigung der Kurzarbeit werden Überstunden nur in dringenden Ausnahmefällen angesetzt, sofern der örtliche Betriebsrat zustimmt.

### **§ 8 Kündigungen**

Betriebsbedingte Kündigungen werden während der Kurzarbeit und in einem Zeitraum von drei Monaten nach Beendigung der Kurzarbeit nicht ausgesprochen. Unberührt bleiben Kündigungen aus personen- und verhaltensbedingten Gründen. Des Weiteren sind betriebsbedingte Kündigungen, die aufgrund des abgeschlossenen Interessenausgleich und Sozialplan vom 18.09.2019 ausgesprochen werden, weiterhin möglich.

### **§ 9 Zahlung von Kurzarbeitergeld**

1. EUREST zeigt der Agentur für Arbeit die Kurzarbeit unverzüglich an und stellt fristgerecht die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. Der örtliche Betriebsrat erhält eine Kopie der Anzeige. Für betriebsratslose Betriebe erhält der Gesamtbetriebsrat die Anzeigen.
2. Das Kurzarbeitergeld wird um einen Monat versetzt zu den regelmäßigen betriebsüblichen Zahlungsterminen ausgezahlt. Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.
3. Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld aus einem von EUREST zu vertretenden Grund, so ist die volle Arbeitsvergütung – berechnet auf Basis der nicht reduzierten Arbeitszeit – während der Kurzarbeit von EUREST zu zahlen.
4. Während der Kurzarbeit werden folgende Vergütungsbestandteile so berechnet, als wäre normal gearbeitet worden:
  - a. Urlaubsentgelt und Urlaubsgeld sowie Weihnachtsgeld,
  - b. Tarifliche, betriebliche und/oder individuelle Sonderzahlungen, sofern diese nicht das Entgelt berühren
  - c. vermögenswirksame Leistungen,
  - d. Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen und/oder tariflichen Altersvorsorge
  - e. Entschädigungspflichtige Arbeitsverhinderungen
  - f. 13. Monatseinkommen (Sonderzahlung) und Entgeltausfall an gesetzlichen Feiertagen während der Kurzarbeitsphase werden so berechnet, als wäre die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit gearbeitet worden.
  - g. Die Gehaltsabrechnung erhält eine Aufschlüsselung zwischen Ist-Arbeitsentgelt (reduziertes Arbeitsentgelt für die während Kurzarbeit tatsächlich erbrachten Arbeit) und des Kurzarbeitergelds sowie der in Summe abgeführten gesetzlichen Abzüge.

Der Anspruch auf Freischichten oder Freizeitausgleich wird durch die Kurzarbeit weder reduziert noch während dieser Zeit erfüllt, sowie alle anderen tarifvertraglichen oder vertraglichen Leistungen.

### § 10 Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld

Die Vergütung für Zeiträume von Kurzarbeit erfolgt auf Basis der Leistungen der Agentur für Arbeit. Soziale Belange der Beschäftigten sind bei der Verteilung der Kurzarbeit auf die einzelnen Arbeitnehmer zu berücksichtigen. Die Parteien sind sich einig, dass eine Aufstockung der Leistungen der Agentur für Arbeit (Kurzarbeitergeld) auf 80 % des Nettoehalts erfolgt.


### § 11 Änderung und Beendigung der Kurzarbeit

1. Die Kurzarbeit endet mit Ablauf des in § 2, spätestens mit Ablauf des in § 12 genannten Zeitraums. EUREST ist in Absprache mit dem örtlichen Betriebsrat berechtigt, die Kurzarbeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Arbeitstagen ganz oder teilweise zu beenden. Bei betriebsratslosen Betrieben wird der Gesamtbetriebsrat über das Vorhaben informiert.
2. Verbessert sich die Auslastung (Auftragslage) kann die Kurzarbeit mit Zustimmung des örtlichen Betriebsrats beendet oder der Umfang der Kurzarbeit angepasst werden.
3. Besteht die Notwendigkeit, die Kurzarbeit zu verlängern, so bedarf es der erneuten Vereinbarung mit dem örtlichen Betriebsrat. Bei betriebsratslosen Betrieben wird der Gesamtbetriebsrat über das Vorhaben informiert.
4. Ist in Eil- oder Notfällen oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eine Ausweitung der Kurzarbeit notwendig, bedarf es hierzu einer Vereinbarung mit dem Betriebsrat. Bei betriebsratslosen Betrieben wird der Gesamtbetriebsrat über das Vorhaben informiert.

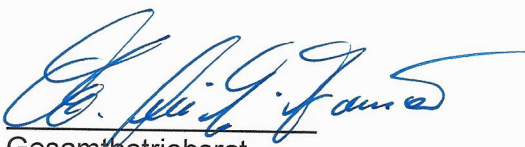
### § 12 Inkrafttreten und Kündigung


Diese Betriebsvereinbarung tritt zum 17.03.2020 in Kraft und endet zum 30.09.2020. Sie entfaltet keine Nachwirkung.

Eschborn, den 17.03.2020

  
EUREST/Deutschland GmbH  
Gerhard Marschitz

Eschborn, den 17.03.2020

  
Gesamtbetriebsrat  
EUREST Deutschland GmbH  
Antonia Liebertz-Krämer

  
EUREST Deutschland GmbH  
Peter Schmidt



**Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit zur  
Rahmengesamtbetriebsvereinbarung Kurzarbeit vom xx.xx.2020**

zwischen der

**EUREST Deutschland GmbH**, Helfmann-Park 2, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführer Gerhard Marschitz, Henning Dehler, Dr. Frank Höning, Olaf Mauthe und Peter Schmidt

- EUREST -

und

dem **Betriebsrat der EUREST Deutschland GmbH**, im Hause xx, Adresse, vertreten durch den/die Vorsitzende/n des Betriebsrats xy

- Betriebsrat -

### **Präambel**

Aufgrund der derzeitigen weltweiten Covid-19-Pandemie kommt es zu erheblichen Einbrüchen in der weltweiten Wirtschaft. Inzwischen sind auch in Deutschland vermehrt Infektionen mit dem Virus Covid-19 gemeldet worden. Unternehmen in Deutschland reagieren mit Maßnahmen, um ihre Mitarbeiter vor etwaiger Ansteckung zu schützen. Dies hat zur Folge, dass viele Unternehmen ihre Mitarbeiter in Homeoffice schicken oder Betriebe vorübergehend schließen. Die weitere Ausbreitung dieses Virus und damit einhergehende behördlich angeordnete Betriebsstilllegungen sind zu befürchten. Mit dem Rückgang der Mitarbeiter des Kunden im jeweiligen Betrieb sinkt die Anzahl unserer täglichen Tischgäste. Bei vorübergehenden kompletten Betriebsschließungen entfällt der Bedarf für die gastronomische Versorgung ganz. EUREST sieht sich daher nicht mehr in der Lage, den Geschäftsbetrieb im bisherigen Umfang aufrecht zu erhalten. Zur Vermeidung von betriebsbedingten Entlassungen, vereinbaren die Betriebsparteien Kurzarbeit einzuführen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

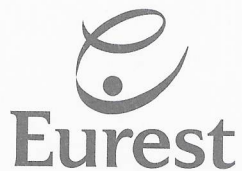
Diese Vereinbarung gilt für alle beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 3 BetrVG in der Betriebsstätte xy.

Die Betriebsparteien sind sich einig, dass die Regelungen der Rahmengesamtbetriebsvereinbarung Kurzarbeit vom xx.xx.2020 Anwendung finden.

### **§ 2 Beginn und Dauer und Lage der Kurzarbeit**

Mit Wirkung vom xxx wird für die Zeit vom xxx bis xxx Kurzarbeit eingeführt. Die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit von xxx Stunden wird auf xxx Stunden reduziert. Feiertage sind von der Kurzarbeit ausgenommen.





Die genaue Lage der Kurzarbeit und die Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitnehmer ergibt sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Anlage, die Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist.

### **§ 3 Ende der Kurzarbeit**

Die Kurzarbeit endet mit Ablauf des in § 2 genannten Zeitraumes. EUREST ist berechtigt, die Kurzarbeit mit einer Ankündigungsfrist von zwei Arbeitstagen ganz oder teilweise zu beenden.

### **§ 4 Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Betriebsvereinbarung tritt zum xx.03.2020 in Kraft und endet mit Beendigung der Kurzarbeit.

Eschborn, den

xxx, den

\_\_\_\_\_  
EUREST Deutschland GmbH  
Geschäftsführung

\_\_\_\_\_  
Betriebsrat im Hause xxx  
xxx

\_\_\_\_\_  
EUREST Deutschland GmbH  
Geschäftsführung

*int*